



# Strafverfügung

Gemäss §§ 131 ff. StPO LU

40-120

Amtsstatthalteramt Sursee  
Centralstrasse 24 Postfach  
CH-6210 Sursee  
Telefon +41(0)41 926 95 40  
PC-Konto 60-858-0  
www.stvb.lu.ch

AK-Nr. ASS 10 2137 02

Sursee, 22.09.2010/kei

geb. [REDACTED] von Pakistan, [REDACTED]

1. Sie haben sich schuldig gemacht

- der rechtswidrigen Einreise (ohne gültiges Ausweispapier)
- des rechtswidrigen Aufenthaltes
- der Ausübung einer Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung
- der Fälschung von Ausweisen

begangen 01.09.2009 - 01.06.2010 Horw.

2. Sie werden in Anwendung von

- Art. 5 Abs. 1 lit. a, 115 Abs. 1 lit a + b + c AuG
- Art. 2 Abs. 1 VEV
- Art. 252 StGB

bestraft mit einer Geldstrafe von 160 Tagessätzen zu je Fr. 30.00.

Die Geldstrafe wird bedingt ausgesprochen bei einer Probezeit von 2 Jahren (Art. 42 Abs. 1 und 44 StGB).

3. Sie haben die amtlichen Kosten zu tragen:

Gebühren	Fr.	650.00	
Auslagen	Fr.	11'815.95	
Total Kosten	Fr.		12'465.95

Total zahlbar mit beiliegendem Einzahlungsschein innert 30 Tagen seit Entgegennahme dieses Entscheids

Fr. 12465.95

4. Die Dolmetscherkosten gehen zu Lasten des Staates (§§ 45bis Abs. 2, 275 Abs. 1 StPO).  
5. Im Vollzugsfalle werden 113 Tage U-Haft zu Fr. 30.- angerechnet.

Einsprache am:

Rückzug der Einsprache:

Keine Einsprache: *Assis*

Der Amtsstatthalter

*[Signature]*  
lic. iur. O. Kost

*Unterschrift Dolmetscher*

Strafverfügung genehmigt durch die  
Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern

Datum:

Unterschrift:

Zustellung an:

- X Angeschuldigte/r
- Verteidiger/in
- Privatkläger/in
- Geschädigte/r
- X Rechtsvertreter/in
- Wirtschaft/Arbeit (wira)

Bundesanwaltschaft  
Bundesamt für Polizeiwesen  
Bundesamt für Migration  
Bundesamt für Verkehr  
X Amt für Migration Kanton LU  
Strassenverkehrsamt Kanton LU

Bei mündlichen Anfragen und Zuschriften ist unbedingt unsere ASS-Nr. anzugeben!

Rechtsbelehrung siehe Rückseite